

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde**

*Ausbau von Vorflutleitungen zum Hochwasserschutz  
in der Gemeinde Groß Molzahn*

Die Gemeinde Groß Molzahn plant den Ausbau von Vorflutleitungen zum Hochwasserschutz (Länge ca. 933 m). Im Rahmen der Maßnahmen sollen einerseits die wasserwirtschaftlichen Ziele des Hochwasserschutzes und die Gewährleistung der Vorflut Berücksichtigung finden. Der derzeitige Zustand der Abflussverhältnisse in der Ortslage Groß Molzahn ist unzureichend und erfordert Maßnahmen um auftretende Niederschlagsereignisse zukünftig schadfrei abzuführen.

Dies hat die Gemeinde Groß Molzahn veranlasst, eine Planung zur hydraulischen Erweiterung zum schadlosen Abführen des Niederschlagswassers in Auftrag zu geben.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss  
Landrätin

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 13.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.